

## **Satzung der Gemeinde Ubstadt - Weiher über Verkaufssonntage aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden – Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ubstadt – Weiher am 06. März 2007 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Abs. 1**

Aus Anlass des Jahrmarktes im Ortsteil Stettfeld dürfen am ersten Sonntag im Monat Mai die Verkaufsstellen im Ortsteil Stettfeld von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### **Abs. 2**

Aus Anlass des Jahrmarktes im Ortsteil Weiher dürfen am letzten Sonntag im Monat September die Verkaufsstellen im Ortsteil Weiher von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### **Abs. 3**

Aus Anlass der Kirchweihmärkte in den Ortsteilen Ubstadt und Zeutern dürfen am Sonntag vor dem Volkstrauertag im Monat November die Verkaufsstellen im Ortsteil Ubstadt und Zeutern jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

### **§ 2 Schutz der Arbeitnehmer**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

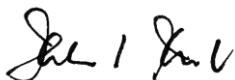
### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden – Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ubstadt – Weiher, den 07.03.2007



.....  
Helmut Kritzer, Bürgermeister

**Heilungsregelung gem. § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

AUOMü/Satzung Ladenöffnungsgesetz